

**Magistrat der Stadt Kassel**  
**Dezernat für Bürgerangelegenheiten und Soziales**

**Kassel, 15. Januar 2018**

**Anfrage der CDU-Fraktion vom 28. November 2017**  
**Vorlage Nr. 101.18.749**  
**Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf Kassel**



**Frage:**

Wie wirkt sich das aktuelle Bundesteilhabegesetz finanziell, personell und sächlich auf die Stadt Kassel aus?

**Antwort:**

Zum 1. Januar 2017 wurde mit Artikel 11 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) das Sozialgesetzbuch (SGB) XII und SGB VIII im Wesentlichen durch die Anhebung des Vermögensfreibetrages und der Einkommensfreibeträge geändert. Da die meisten ambulanten Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB VIII (§ 35a) und dem SGB XII, z. B. Leistungen der Schulassistenz oder Kita-Integration, einkommens- und vermögensunabhängig gewährt werden, werden keine erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Stadt Kassel erwartet.

Zum 1. Januar 2018 wurde mit Artikel 12 des BTHG das SGB XII durch die Ergänzung der §§ 139 ff SGB XII geändert. Die §§ 141 ff. SGB XII beinhalten umfangreiche verbindliche Vorgaben zum Gesamtplanverfahren, Instrumenten der Bedarfsermittlung, Gesamtplankonferenzen, Feststellung der Leistungen, Gesamtplan und Teilhabezielvereinbarungen.


In Vorbereitung auf diese umfangreichen Änderungen hat sich eine interne Arbeitsgruppe des Sachgebietes Eingliederungshilfe des Sozialamtes seit Sommer 2017 inhaltlich mit den Vorgaben auseinander gesetzt. Außerdem wird das Team im 1. Quartal 2018 in mehreren Fortbildungen, an denen auch Mitarbeiterinnen des Gesundheitsamtes Region Kassel teilnehmen, umfassend geschult. Für die Fortbildungen fallen insgesamt für 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Kassel Kosten in Höhe von rd. 6.000 € an.

Die finanziellen Auswirkungen im Rahmen der Leistungsgewährung können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Aktuell wird davon ausgegangen, dass Art und Umfang der beantragten und zu bewilligenden Eingliederungsleistungen im SGB XII ähnlich wie in den Vorjahren sind. Ob und inwieweit sich Art und Umfang der Leistungsgewährung durch die Anwendung der o. g. Regelungen verändert, bleibt abzuwarten.

Zudem kommt es zu einer Aufgabenerweiterung für die Mitarbeitenden, die nunmehr alle beteiligten Reha-Träger an einer Teilhabekonferenz teilnehmen lassen müssen. Unter Berücksichtigung der kurzen Fristen im SGB IX wird dies eine personelle Ressource benötigen. Da unklar ist, wie stark die Jugendhilfe zukünftig erstangegangener Reha-Träger sein wird, ist eine Einschätzung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Es ist erforderlich, alle beteiligten Mitarbeitenden in den begleitenden Sozialgesetzbüchern zu schulen, um die erforderliche Fachkompetenz aufzubauen, um innerhalb von zwei Wochen die Zuständigkeit zu prüfen und ordnungsgemäß zuweisen und bescheiden zu können.

Ab 1. Januar 2018 werden im Sozialamt zwei Vollzeitäquivalente (VZÄ) benötigt, so dass zusätzliche Personalaufwendungen von rd. 200.000 € (durchschnittliche jährliche Arbeitsplatzkosten IT-Arbeitsplatz für zwei Stellen A 10) entstehen. Der Personalbedarf im Jugendamt kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden.



Ilona Friedrich  
Bürgermeisterin